

Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Appersdorf des Landkreises Mainburg (Landschaftsschutzgebiet "Maria Brünnl")

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) und § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl S. 233) i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl S. 243) erläßt der Landkreis Mainburg folgende mit Entschlieung der Regierung von Niederbayern vom 6. Juni 1969 Nr. II 5-110 gA (MAI) 14 für vollziehbar erklärte Verordnung (geändert d. VO vom 12.12.1977 (KrABl. Nr. 50 S. 221):

§ 1

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Mainburg in der Gemeinde Appersdorf werden unter Landschaftsschutz gestellt.

(2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Anhöhe nahe der Ortschaft Appersdorf, Gemeinde Appersdorf, mit der Wallfahrtskirche "Maria Brünnl" im Lärchental.

(3) Grenzbeschreibung:

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes beginnt an der südlichsten Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 352 1/5 und verläuft der südwestlichen Grenze folgend bis zu Grundstück Fl.Nr. 352 1/6. Hier überquert die Grenze in gerader Linie in westlicher Richtung das Grundstück Fl.Nr. 352 1/6 und stößt auf die südöstliche Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 435, folgt der südlichen Begrenzung dieses Grundstückes und stößt auf das Grundstück Fl.Nr. 438. Von hier verläuft die Grenze nach Süden entlang der Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 438 und bis zum nördlichen Rand des Feldweges Fl.Nr. 351 1/2.

Die weitere Begrenzung bildet der nördliche Fahrbahnrand des Feldweges in westlicher Richtung. Von der südöstlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 440 zieht sich die Grenze entlang des westlichen Fahrbahnrandes des Feldweges Fl.Nr. 440 1/2 in nordwestlicher Richtung bis zu dessen Ende. Von dort folgt die Grenze der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 447, überquert in gleicher Richtung das Grundstück Fl.Nr. 448 und verläuft anschließend entlang der südlichen und westlichen Begrenzung des Grundstückes Fl.Nr. 433 zu Grundstück Fl.Nr. 432.

Von hier verläuft die Grenze entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 432 bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstückes.

Weiter folgt die Grenze der südlichen und westlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 431 und der südlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 419 bis zu Grundstück Fl.Nr. 417 1/2. Von hier verläuft die Grenze entlang der südöstlichen Begrenzung des Grundstückes Fl.Nr. 417 1/2 bis zu Grundstück Fl.Nr. 362. Weiterhin wird die Grenze in östlicher Richtung verlaufend durch die nördliche Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 362, 363 und 364 gebildet und weicht entlang der östlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 367 nach Süden ab. Von der südöstlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 366 verläuft die Grenze entlang der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 361, 368 und 369. Die östliche und südliche Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 369, sodann die östlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nr. 361 und 360, sowie die südliche Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 360 bilden die weitere Begrenzung des Schutzgebietes. Die Grenze verläuft schließlich entlang der östlichen und südlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 354, überquert die Auffahrt zur in Schutz genommenen Anhöhe und stößt auf den Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung.

Beiliegende Karte M 1: 5000 wird zum Bestandteil dieser Verordnung gemacht.

(4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte des Landratsamtes Mainburg von 1.2.1967 M 1: 25 000 eingetragen. Die Karte liegt beim Landratsamt Mainburg Zimmer Nr. 7/3 zur Einsichtnahme offen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

§ 3

(1) Wer ein Vorhaben durchführen will, das geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedarf der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde).

(2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere - auch wenn die Maßnahmen baurechtlich weder anzeigenech noch genehmigungspflichtig sind - wer

- a) Bauten aller Art,
- b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune -
- c) Drahtleitungen,
- d) Buden oder Verkaufsstände, errichten,
- e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
- f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts- oder Warntafel dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
- g) Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Wege und der ausgewiesenen Parkplätze parken,
- h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
- i) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
- j) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen will.

(3) Ergibt die Prüfung, daß ein Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft, so ist die Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

§ 4

Wer andere als in § 3 Abs. 2 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das unmittelbar dem Landratsamt Mainburg 1 Monat vorher anzuzeigen.

§ 5

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 Buchst. a, c, f, i, j) ist die Regierung von Niederbayern zu hören.

§ 6

Aus wichtigen Gründen kann das Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern (Höhere Naturschutzbehörde) Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen (Genehmigung). Die Genehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 7

Unberührt bleiben die ordnungsmäßige und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbenützung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen unter Verwendung von Beton unterliegt jedoch auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenützung und der Jagdausübung der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Buchst. b.

§ 8

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27.7.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.7.1976 (GVBl S. 294) kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, Maßnahmen gemäß § 3 ohne Erlaubnis durchführt oder gemäß § 6 festgesetzte Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen u.ä.) nicht einhält.

§ 9

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft